

RS Vfgh 1991/2/25 B171/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1991

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Liegenschaftserwerb

Oö GVG 1975 §4 Abs1

Oö GVG 1975 §4 Abs3

Oö GVG 1975 §6 ltid

Oö GVG 1975 §8

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs mangels Selbstbewirtschaftung

Rechtssatz

Angesichts des Umstandes, daß der Beschwerdeführer die in seinem Eigentum stehenden Grundflächen weitgehend nicht selbst nutzt, konnte die belangte Behörde denkmöglich zu der Auffassung gelangen, der Erwerb des kaufgegenständlichen Grundstückes widerspreche §4 Abs1 Oö GVG 1975, weil der Beschwerdeführer es nicht selbst ("auf eine für einen Land- oder Forstwirt signifikante Art", s VfSlg. 9063/1981) nutzen werde.

Daran vermag es nichts zu ändern, daß das Grundstück nicht im Eigentum eines Landwirtes steht, weil nach §4 Abs1 Oö GVG 1975 ein Rechtsgeschäft auch dem öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entsprechen muß.

Mit dem Vorbringen, daß die belangte Behörde in einem dem Beschwerdefall vergleichbaren Fall gegenteilig entschieden habe, wird ein willkürliches Vorgehen nicht dargetan.

Da die belangte Behörde denkmöglich von einem Widerspruch des Rechtsgeschäftes zu §4 Abs1 Oö GVG 1975 ausgegangen ist, erübrigts sich eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob allenfalls auch die Versagungsgründe nach §6 ltid und §4 Abs3 Oö GVG 1975 in denkmöglich Weise herangezogen wurden.

§8 Oö GVG 1975 war im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil der Eigentümer des Grundstückes kein Landwirt ist, der Verkauf dieses Grundstückes daher von vornherein keinesfalls der Vermeidung des Verfalles eines landwirtschaftlichen Gutes dienen konnte. Das Interesse des Verkäufers an der Erhaltung seines Gewerbebetriebes aber gehört nicht zu den für die Beurteilung durch die Grundverkehrsbehörde allein maßgeblichen öffentlichen Interessen nach §4 Abs1 Oö GVG 1975. Die belangte Behörde hat daher, wenn sie auf dieses Vorbringen nicht weiter einging und keine Ermittlungen durchführte, den Beschwerdeführer nicht im Gleichheitsrecht verletzt.

Keine Verletzung im Recht auf Liegenschaftserwerbsfreiheit.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht versagt, um den Erwerb des Grundstückes durch den Beschwerdeführer, der nicht Landwirt ist, zugunsten eines Landwirtes zu verhindern; die Versagung erfolgte unter dem Gesichtspunkt grundverkehrsbehördlicher Interessen.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Vorwurf der Einzäunung seiner Grundstücke wendet, gehen seine Ausführungen schon deshalb ins Leere, weil Art6 StGG sich nur auf den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften bezieht, nicht aber auch den Gebrauch von Liegenschaften zum Gegenstand hat.

Entscheidungstexte

- B 171/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1991 B 171/89

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B171.1989

Dokumentnummer

JFR_10089775_89B00171_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at